

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Donnerstags) ein halber Bogen.
Der Pränumerationspreis ist 20 Sgr. für das Jahr.

Stück 19. Kamienietz, den 11. Mai 1854.

№ 70. Die auf Anordnung der hiesigen Königlichen Regierung erlassene polizeiliche Bekanntmachung vom 7. Mai d. J. (Amtsblatt der hiesigen Königl. Regierung vom 13. Mai d. J. Stück 19, S. 111), wonach zwar das Verwiegen der Wolle so wie die Ausstellung der Waageschalen schon an den drei, der Eröffnung des hiesigen Frühjahrs-Wollmarktes unmittelbar vorangehenden Werktagen erfolgen, auch die Wolle an diesen drei Tagen auf dem Markte 2c. ausgelegt werden, dagegen der Verkauf der Wolle erst mit dem Tage des Beginns des Markts (7. Juni) erfolgen darf, wird mit Genehmigung des Königl. Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, auf anderweitige Anordnung der hiesigen Königl. Regierung hiermit aufgehoben.

Hiernach tritt die Wollmarkt-Ordnung für die Stadt Breslau vom 18. April 1851 wieder in volle Wirkung, so zwar, daß der Verkauf der Wolle nach § 2 der Letzteren auch schon an den drei, der Eröffnung des hiesigen Frühjahrs-Wollmarkts unmittelbar vorangehenden Werktagen, unter den nach § 6 der Wollmarkts-Ordnung näher bezeichneten Modalitäten, wiederum gestattet ist.

Breslau, den 10. December 1853.

Königliches Polizei-Präsidium.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Oppeln, den 3. März 1854.

Königliche Regierung.

№ 71. Der Königlichen Regierung wird die beifolgende Eingabe des hiesigen Büchsenmachers Collin vom 3. d. Mts. mit nachstehendem Bemerken zugefertigt:

Wenn auch bis zum Erscheinen der Verordnung vom 9. Februar v. J. nur Diejenigen als zum Betriebe eines stehenden Gewerbes berechtigt anzusehen waren, welche die Befugniß dazu schon vor Verkündigung der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, oder auf Grund dieses letzteren Gesetzes, erlangt hatten, so fehlt es doch an einer gesetzlichen Vorschrift, nach welcher die Unterlassung der im § 19 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820, und im § 22 der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen Abmeldung, neben der nach § 39, des Gewerbesteuer-Gesetzes oder nach § 176 der Gewerbe-Ordnung verwirkten Strafe, die Untersagung des Gewerbes zur Folge haben soll. Eben so wenig enthält der § 23 der Verordnung vom 9. Februar v. J. die Bestimmung, daß die Fortsetzung eines früher begonnenen Gewerbes, wenn dessen Anmeldung unterlassen worden, denselben Bedingungen unterliege, wie der Neubeginn des Gewerbes. Bei dieser Lage der betreffenden Vorschriften ist denselben diejenige Auslegung zu geben, welche die Gewerbtreibenden gegen nachtheilige, vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Eingriffe in ihre bisherigen Erwerbs-Verhältnisse sicherstellt, und es muß zur Vermeidung unbilliger Härten bei der Ausführung der Verordnung vom 9. Februar v. J. der Grundsatz festgehalten werden, daß die dort vorgeschriebenen Bedingungen der Zulassung zum selbstständigen Handwerks-Betriebe nur für den seit dem Erscheinen der Verordnung begonnenen Handwerks-Betrieb maßgebend sind.

Hiernach hat die Königliche Regierung das vorliegende Gesetz zu prüfen und nach dem Ergebnisse zu erledigen.

Berlin, den 31. März 1850.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeit. IV. Abtheilung.
gez. Oesterreich.

An die Königl. Regierung zu Potsdam.

Das vorstehende, von dem Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten uns zur Nachachtung mitgetheilte Rescript bringen wir hierdurch zur Kenntniß der betheiligten Gewerbetreibenden und unserer sämmtlichen Unterbehörden. Die letzteren werden angewiesen, in jedem Falle, wo ihr Einschreiten gegen den selbstständigen Gewerbebetrieb ungeprüfter Handwerker der im § 23 der Verordnung vom 9. Februar 1849 genannten Gewerbe in Anspruch genommen wird, sorgfältig zu erörtern, ob Derjenige, gegen welchen die Beschwerde gerichtet ist, sein Gewerbe nicht schon vor Verkündigung der Verordnung vom 9. Februar 1849 selbstständig betrieben hat. Bei dieser Erörterung ist kein Gewicht darauf zu legen, ob der Gewerbebetrieb angemeldet worden ist, oder nicht; es genügt vielmehr, wenn der Angeschuldigte, sei es nun durch Bescheinigungen glaubwürdiger Personen, für welche er gearbeitet hat, oder durch andere Beweismittel darthut, daß er sein Gewerbe bereits vor Verkündigung der Verordnung vom 9. Februar 1849 selbstständig betrieben, und es darf Niemand, welcher diesen Nachweis führt, die Fortsetzung seines Gewerbebetriebes um deswillen untersagt werden, weil er keine Meisterprüfung bestanden oder keiner Innung sich angeschlossen hat.

Oppeln, den 3. März 1854.

Königliche Regierung.

№ 72. Zu den künstlerischen Gegenständen des Mittelalters, die in mehrfacher Beziehung eine nähere Rücksicht in Anspruch nehmen, gehören die Holzschnitzwerke und ähnliche Arbeiten, namentlich diejenigen, welche häufig in Verbindung mit Gemälden und größtentheils selbst bemalt und vergoldet, zum Schmuck der Altäre in den Kirchen gefertigt wurden. In Betreff der Conservation und event. nöthigen Restauration derselben, ist es besonders hervorzuheben, daß die an ihnen vorhandene Malerei, farbige Ausstattung, Vergoldung u. s. w. einen wesentlichen Theil ihrer künstlerischen Wirkung ausmacht, und von dem ursprünglichen Meister auf die letztere berechnet wurde, daß mithin alle Erneuerung auch in diesen Beziehungen die bestimmteste künstlerische Fürsorge verlangt, alle Uebermalung oder Uebertünchung aber durchaus zu vermeiden ist. Hierauf ist in vorkommenden Fällen nicht immer die erforderliche Rücksicht genommen worden. Ich veranlasse daher die Königl. Regierung, die betreffenden Local- und Baubehörden bestimmt darauf aufmerksam zu machen, daß diese Arbeiten überall, auch mit Einschluß ihrer ebengenannten farbigen 2c. Ausstattung, unter diejenigen Gegenstände gehören, an welchen nach der Circular-Verfügung vom 24. Januar 1844 keine Veränderung, ohne vorgängige Anzeige und meinerseits erfolgte Genehmigung, vorgenommen werden darf.

Berlin, den 17. März 1854.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) von Raumer.

An sämmtliche Königl. Regierungen.

U. № 5149.

Vorstehendes Rescript bringen wir mit Hinweisung auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 29. Februar 1844, S. 69, zur Kenntniß und Nachachtung der betreffenden Behörden.

Oppeln, den 10. April 1854.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung.

Die diesjährige öffentliche Schulprüfung wird abgehalten: den 29. Mai c. zu Tost; den 30. zu Peiskretscham; den 31. Mai und 1. Juni c. zu Gleiwitz; den 2. Juni c. Nachmittags zu Richtersdorf.

Chechlau, den 30. April 1854.

Der Kreis-Schulen-Inspector
Kosellek.

Grasnutzungs-Verpachtung.

Die Grasnutzung in den Gräben und an den Böschungen nachbenannter Chausseestrecken soll auf ein oder mehrere Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden und sind hierzu folgende Termine anberaumt:

I. Für die Chausseestrecke von Gleiwitz bis Zabrze
Sonnabend, den 13. Mai c. Vormittags
10 Uhr
in der Chausseegeld-Hebestelle Gleiwitz.

II. Für die Strecke der Breslau-Krakauer Chaussee vom Klodnitz-Kanal bei Gleiwitz bis zum Meilenstein hinter dem Wigoda-Kretscham und für die Bergwerkstraße von Wigoda nach Orzesche
Sonnabend, den 13. Mai c. Nachmittags
3 Uhr
in dem Chausseehause bei Klein-Paniow.

Die Pacht-Bedingungen werden in dem Termin bekannt gemacht werden.

Gleiwitz, den 3. Mai 1854.

Der Königliche Kreis-Baumeister
Assmann.

Bekanntmachung.

Am 24. April c. sind in Zernik städt., Kreis Tost-Gleiwitz, als muthmaßlich gestohlen 1) ein alter blautuchener Mantel, 2) ein Hemde, 3) ein Kattunkleid mit rothen Streifen, 4) ein altes Umschlagetuch, braun, grau und blau, 5) eine kleine weiße Serviette gez. K. 2., mit Beschlag belegt worden.

Alle Diejenigen, welche über die Entwendung dieser Sachen Auskunft zu geben vermögen, namentlich der etwa bestohlene Eigenthümer derselben, werden hierdurch aufgefordert, schleunigst von dem Diebstahle bei der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde, oder bei mir, Anzeige zu machen.

Gleiwitz, den 24. April 1854.

Der Königliche Staats-Anwalt
Freytag.

Bekanntmachung.

Der Tagearbeiter Urban Heyduck, zuletzt in Rudnau, Toster Kreises, wohnhaft, hat sich vor 18 Monaten aus seinem Wohnorte heimlich entfernt und seine Ehefrau nebst einem dreijährigen Kinde hülflos zurückgelassen.

Alle resp. Behörden werden hierdurch ersucht, von dem Aufenthalt des Urban Heyduck, wenn selber zu ihrer Wissenschaft gelangt, der unterzeichneten Polizei-Verwaltung Anzeige zu machen.

Das Signalement kann nicht angegeben werden.

Bitschin, den 28. April 1854.

Die Fürstlich Hohenlohesche Polizei-Verwaltung.

Marktpreise.

(Nach Preuß. Maaß und Gewicht.)

In der Stadt	Preis.	Weizen, der Scheffel			Roggen, der Scheffel			Gerste, der Scheffel			Hafer, der Scheffel			Erbsen, der Scheffel			Kartoffeln, der Scheffel			Stroh, das Schock			Heu, der Centner			Butter, das Quart		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
Gleiwitz, den 9. Mai.	Höchster	3	10	3	3	=	=	2	12	=	1	12	6	3	7	6	1	2	=	4	15	=	=	20	=	=	18	=
	Niedrigster	3	8	=	2	28	=	2	10	=	1	11	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Ratibor, den 4. Mai.	Höchster	3	7	6	2	28	=	2	9	=	1	16	=	3	5	=	=	=	=	4	=	=	=	22	=	=	18	=
	Niedrigster	3	4	6	2	23	=	2	4	6	1	11	=	3	=	=	=	=	=	3	20	=	=	16	=	=	16	=
Oppeln, den 1. Mai.	Höchster	3	7	6	3	4	=	2	15	=	1	19	6	3	2	6	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
	Niedrigster	3	5	=	3	1	6	2	12	6	1	15	=	=	=	=	1	2	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=

Redacteur: der Landrath.   Druck und Verlag von Gustav Neumann in Gleiwitz.